

## **Art. 21 Verwaltung und Rechtsbehelfe beim Kirchgeld**

<sup>1</sup>Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. <sup>2</sup>Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.